

## **Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung)**

Auf Grundlage der §§ 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 86 Abs. 1 S. 1 Nr.5 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Groß Kummerfeld am 30.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld.
2. Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die bereits durch Bebauungspläne oder öffentlich-rechtliche Verträge Regelungen zu Stellplätzen getroffen wurden, die über die Regelung dieser Satzung hinausgehen.
3. Sie regelt gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LBO S-H die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen.

### **§ 2 Notwendige Stellplätze oder Garagen**

Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, hergestellt werden.

### **§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung baulicher oder anderer Anlagen**

1. Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen im Sinne des § 1 der LBO S-H bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist ist der notwendige Stellplatzbedarf aus der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
2. Bei baulichen oder anderen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der notwendige Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze oder Garagen zulässig. Es muss öffentlich-rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
3. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen notwendigen Stellplätzen oder Garagen wird angerechnet.
4. Ergibt sich ein Stellplatzbedarf mit Nachkommastelle ist auf die auf die nächste volle Zahl aufzurunden.

### **§ 4 Nachweis der notwendigen Stellplätze oder Garagen**

Die notwendigen Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Benutzung anderer Grundstücke muss für diesen

Zweck öffentlich-rechtlich durch Baulast sichergestellt sein. Die Baulast muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung vorliegen.

Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 100 m Wegelänge zu erreichen ist. Bei gewerblicher Nutzung können größere Entfernungen bis 200 m Wegelänge zugelassen werden.

## **§ 5 Beschaffenheit**

1. Für die Gestaltung und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze sind die Landesbauordnung Schleswig-Holstein und die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO), in der zum Zeitpunkt der Herstellung jeweils gültigen Fassung, heranzuziehen. Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 LBO S-H auf Antrag zugelassen werden.
2. Stellplätze dürfen nicht auf Flächen liegen, die als Rettungswege, Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
3. Auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung ist durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6 Abweichungen**

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen kann im Einzelfall verringert werden, wenn verkehrliche oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen. Abweichungen können unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der LBO S-H auf Antrag durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht nachkommt und entgegen der Anforderungen zur Gestaltung und Beschaffenheit nach § 5 dieser Satzung herstellt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 12.12.2022



Wilhelm Möllhoff  
Bürgermeister



## Anlage 1 Richtzahlen für den notwendigen Stellplatzbedarf

<b>Stellplatzbedarf und Bedarf an Pkw- Stellplätzen</b>			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher /innen(in%)
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser	2 Stellplätze je WE	
1.2	Mehrfamilienhäuser	1,5 je Wohneinheit	
1.3	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten jedoch min. 3 Stellplätze	
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je angef. 40qm Nutzfl.	40
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplätze je 30qm, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je angef. 40qm Verkaufsnutzfl. Jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 900qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 20qm Verkaufsnutzfl.	
<b>4</b>	<b>Sportstätten</b>		
4.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 500qm Sportfläche	
4.2	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50qm Hallenfläche	
4.3	Tennisplätze	3 Stellplätze je Spielfeld	
<b>5</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
5.1	Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	2 Stellplätze je 50 qm Bewirtungsfläche	
5.2	Hotel, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Gästezimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb zusätzlich 1 Stellplatz je 25 qm Bewirtungsfläche	
<b>6</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
6.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	2 Stellplätze je Gruppe	
6.2	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	
6.3.	Grund- und Gemeinschaftsschule	1 je 25 Schüler/innen	
<b>7</b>	<b>Gewerbliche Einrichtungen</b>		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20
7.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche	

7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 6 Stellplätze	90
<b>Anwendungsbestimmungen</b>			
<p>Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren , Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)</p> <p>Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)</p>			

7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 6 Stellplätze	90
<b>Anwendungsbestimmungen</b>			
Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren , Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277)			
Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277)			

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 19.12.2022 bis zum 27.12.2022 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Groß Kummerfeld bekannt gemacht. Sie ist am 27.12.2022 in Kraft getreten.

Boostedt 06.01.2023

Amt Boostedt-Rickling  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

